

**BGW**Berufsgenossenschaft
für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege

Unternehmerbetreuung

bGw Hauptverwaltung · Postfach 76 02 24 · 22052 Hamburg

Frau

Hebamme

Kundennummer (Bitte stets angeben!)

Ihre Zeichen/Nachricht vom
Fax v.12.07.2011Ansprechpartner
Herr I...

Durchwahl

Datum
14.07.2011**Betr.: Antrag auf Erlass der Beitragsforderung**

Sehr geehrte Frau

die BGW sieht gegenwärtig keinen Raum für einen Erlass der zu entrichtenden Beitragsforderung.

Gemäß § 76, Abs.1, Nr.3, SGB IV (Sozialgesetzbuch, vierter Teil) darf die BGW als Versicherungsträger deren Ansprüche nur erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Eine Unbilligkeit liegt insbesondere vor, wenn die Einziehung der Ansprüche die Zahlungsschwierigkeiten des Schuldners verschärfen und dessen wirtschaftliche Lage so beeinträchtigt sei, dass seine unternehmerische Existenz vernichtet oder ernsthaft gefährdet sein würde.

Zur Prüfung einer etwaigen Erlassbedürftigkeit ist eine Offenlegung Ihrer monatlichen Einkünfte und Aufwendungen zwingend notwendig.

Wir stellen daher anheim uns diese entsprechend zu belegen.

Unabhängig hiervon käme ein Erlass der Beitragsforderung aber ohnehin nur dann in Betracht, wenn nach den wirtschaftlichen Verhältnissen auch eine monatliche Teilzahlung gänzlich ausgeschlossen wäre.

Bitte teilen Sie uns noch mit, ob es sich bei Ihrer neuen beruflichen Tätigkeit im Verkauf- und Marketingbereich um eine freiberufliche selbständige Tätigkeit handelt?

Vielen Dank !

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag,